

Vertragspartnerservice

Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle
VertragsärztInnen
WahlärztInnen mit Rezepturrecht
Ärztékammer
in Wien und Niederösterreich

4.11.2025

Ausstellung von Heilmittelverordnungen über e-Rezept

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten uns bei Ihnen dafür bedanken, dass die Anwendung des e-Rezepts sehr gut funktioniert und angenommen wurde.

Da es dennoch zu einigen Punkten immer wieder Unsicherheiten gibt und um den Prozess von der Rezeptausstellung über die Einlösung in der Apotheke bis zur Abrechnung mit der ÖGK zu optimieren, möchten wir in diesem Rundschreiben nochmals einige wichtige Informationen für Sie zusammenfassen und in Erinnerung rufen.

1) Vermerk über die Einholung einer chefärztlichen Bewilligung / ABS Bewilligungs-ID:

Bitte stellen Sie e-Rezepte mit bewilligungspflichtigen Verordnungen erst aus, wenn Ihnen ein etwaiger ABS-Antrag bewilligt retourniert wurde.

Bei e-Rezepten mit bewilligten Verordnungen ist keine Bewilligungs-ID aus dem e-Card-System mitzuliefern.

Bei der Verordnung von

- Nicht-Arzneimitteln, die von keiner spezifischen Regelung umfasst sind, insbesondere Medizinprodukte und Nahrungsergänzungsmittel,
- Importen,
- magistralen Zubereitungen, aus Stoffen, die nicht in der Österreichischen Arzneitaxe angeführt sind und
- bei Abgabe von psychotropen Substanzen in Teilmengen

tragen Sie bitte nach Einholung einer Bewilligung im e-Rezept-Kommentarfeld „sonstige Anmerkungen“ den Vermerk „Bewilligung eingeholt“ ein.

Die Angabe der Bewilligungs-ID aus dem e-Card-System gilt für Apotheken nicht als Nachweis für eine vorhandene Bewilligung. Sie dient lediglich der Information, dass der Arzt per ABS um Bewilligung angesucht hat. Der Status der Bewilligung kann jedoch dieser ID nicht entnommen werden.

2) Verordnungen von Arzneispezialitäten im Feld „Sonstige“ bzw. „Magistrale Zubereitung“:

Bitte um Beachtung, dass Verordnungen von Arzneispezialitäten auf e-Rezept durch strukturierte Eingabe mit Pharmazentralnummer oder Produktnamen zu erfassen sind. Ein stattdessen angeführter Therapieplan im Feld „Sonstige“ bzw. „Magistrale Zubereitung“ ist nicht ausreichend.

3.) Verordnung von Nicht-Arzneispezialitäten:

Produkte, die nicht in der Arzneispezialitätenliste der AGES enthalten sind, können nicht strukturiert in e-Rezept erfasst und gespeichert werden. Das sind insbesondere Importprodukte, Excipial®-Produkte, nicht im Erstattungskodex gelistete Desensibilisierungsprodukte, Infusionsbesteck und –zubehör und Inhalationshilfen. Um diese Produkte in e-Rezept verordnen zu können, geben Sie diese bitte im Freitextfeld für sonstige Mittel ein. Die Verordnung erfolgt ausschließlich elektronisch. Führen Sie daher keine handschriftlichen Ergänzungen auf Ausdrucken von e-Rezept durch.

Bitte beachten Sie, dass Mittel zur Applikation sowie bestimmte Inhalationshilfen nur dann bewilligungsfrei verordnet werden dürfen, wenn sie zusammen mit der zur Anwendung bestimmten Arznei verschrieben werden.

Verordnen Sie diese am selben e-Rezept wie die dazugehörige Arzneispezialität als eigene Verordnungsposition.

4.) Verordnung von Suchtgiften:

Stellen Sie sicher, dass bei der Verordnung von Suchtgiften das Suchtgift-Kennzeichen gesetzt ist. Das gilt auch für die Verordnung von Flunitrazepam (Rohypnol) sowie bei magistralen Zubereitungen mit Suchtgift-Bestandteilen.

Ausgenommen bleiben Substitutionsmittel:

Substitutions-Dauertherapien sind weiterhin ausnahmslos auf den bekannten Formularvordrucken mit Vignette zu verordnen.

Substitutions-Einzelschreibungen können, jedenfalls mit Vignette auf dem Formularvordruck „Substitutionsverschreibung“ oder auch auf Blankoformularen erfolgen

Beachten Sie bitte, dass Suchtgiftverschreibungen nicht gemeinsam mit anderen Arzneimitteln, Arzneispezialitäten oder sonstigen Produkten auf einem Rezept verordnet werden. Suchtgifte sind ausnahmslos getrennt von anderen Verordnungen auf einem Suchtgiftrezept zu verordnen.

5.) Verordnungen aus dem kostenfreien Kinderimpfprogramm auf e-Rezepten

Falls Sie für Impfstoffe, für die das kostenfreie Kinderimpfprogramm zur Anwendung kommt, e-Rezepte zur Einlösung in Apotheken ausstellen, bringen Sie auf diesen Rezepten bitte unbedingt den Vermerk „Kinderimpfkonzept“ an.

Das kostenfreie Kinderimpfprogramm wird von den Krankenversicherungsträgern weder abgewickelt noch über die Pharmazeutische Gehaltskasse abgerechnet. Bei der Einlösung eines e-Rezeptes ohne Vermerk „Kinderimpfkonzept“ in der Apotheke fallen für den Versicherten bei Nichtvorliegen einer Rezeptgebühren-befreiung Rezeptgebühren an und ist der Impfstoff dadurch für den Versicherten mit Kosten verbunden, die er bei korrektem Anbringen des Vermerkes nicht zu tragen hätte.

Informationen zum Kinderimpfprogramm finden Sie unter:

www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-Österreich.html

https://www.noe.gv.at/noe/Gesundheitsvorsorge-Forschung/Aufgaben_Amtsaeerzte_Impfwesen.html

<https://impfservice.wien/die-oesterreichischen-gratis-kinder-impfungen>

Zusätzlich zu den obgenannten angeführten Punkten möchten wir Sie auf folgende hilfreiche Links aufmerksam machen:

- e-Rezept Benutzerhandbuch:
www.sozialversicherung.at im Bereich Gesundheitsdienstleister / Vertragspartner / e-card Benutzerhandbücher / aktuelle Release
- Merkblätter, Handouts, Schritt für Schritt Anleitungen sowie FAQs zum e-Rezept:
www.chipkarte.at/e-rezept

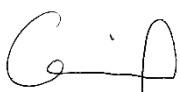
Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse, VM2, Steuerung Heilmittel

E-Mail: vm2-heilmittelabrechnung@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement 1